



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Lauf- und Wanderparadies Jena e.V.

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
- Veranstaltungsbehörde -  
Ansprechpartner: Frau Kirst  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_16  
Telefon: 03641 49-2509  
Telefax: 03641 49-2533  
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de  
Internet: www.jena.de  
Ihr Schreiben / Zeichen: 18.09.2024  
Unser Zeichen:  
Datum: 26.09.2024

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 18.09.2024 folgenden Bescheid:

Thema: 2. Saale Horizontale Hike 2024  
Datum/Uhrzeit: 05.10.2024, 06:00 Uhr – 21:00 Uhr (inkl. Auf- und Abbau)  
Veranstaltungsorte: Beginn Waldorfschule  
Ende Parkplatz Carl-Alexander-Brücke in Dorndorf (SHK)

Anlässlich der für den 05.10.2024 angezeigten Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Jena ergehen folgende Auflagen:

### 1. Naturschutz

Die Wanderung führt an durch die Naturschutzgebiete (NSG) „Hufeisen-Jenzig“ und „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“.

1.1 Alle Teilnehmenden sind über die bestehenden Schutzgebiete zu informieren und auf die fortfolgend aufgeführten Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

1.2 Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der tangierten Naturschutzgebiete oder deren Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung der Flora und Fauna derselben führen können. In den Naturschutzgebieten sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- die Gebiete außerhalb von Wegen zu betreten,

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74  
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00  
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN  
COBADEFFXXX  
HYVEDEMM463

Deutsche Bank  
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00  
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX  
GENODEF1RUJ



- außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
  - zu zelten, zu lagern, offene Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
  - Flugmodelle aller Art zu betreiben,
  - Hunde frei laufen zu lassen,
  - zu lärmern,
  - frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen.
- 1.3 Der Streckenverlauf ist so zu kennzeichnen, dass Dritte dies erkennen können und somit Gefahren für Teilnehmer und Nichtteilnehmer ausgeschlossen werden.
- 1.4 Sämtliche zusätzliche Installationen und Markierungen sind naturverträglich anzubringen und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.
- 1.5 Die Teilnehmenden sind durch die Veranstaltenden daraufhin zu unterweisen, dass die Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt, gemäß § 6 ThürWaldG - Betretungsrecht des Waldes -, insbesondere dass eine besondere Sorgfaltspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der Verkehrssicherung nicht besteht, auch nicht an markierten Wegen und Pfaden.
- 1.6 Von den Veranstaltenden ist eine Haftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckung gegenüber dem Eigentümer (in Vertretung KSJ-Forstverwaltung) nachzuweisen. Die Versicherung muss Risiken abdecken, die sich aus dem Zustand des Weges bzw. seines Verlaufes auf nichtöffentlichen Wegen im Wald und in der freien Landschaft, die keiner gesonderten Verkehrssicherungspflicht unterliegen absichern.
- 1.7 Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Waldbrandwarnstufe 3 oder 4 ausgerufen sein, wird bzw. können die Wege zum Schutze des Waldes gesperrt werden, die Veranstaltung kann dann auf den Waldabschnitten nicht stattfinden.
- 1.8 Witterungsbedingte Extreme sind zu beachten, bei Sturm, Orkan etc. besteht auf Grund der Wurf und Bruchgefahr der Bäume auf Forstwegen Lebensgefahr. Dementsprechend sind Alternativvarianten außerhalb des Waldes vorzumerken. Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für die gefahrlose Nutzung der Forstwege im Sinne der Veranstaltung.
- 1.9 Die Schranken sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.

## **2. Abfallwirtschaft**

- 2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.



2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.

2.4 Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### **3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.

3.2 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann sie einen Ordnungsdienst einsetzen.

3.3 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Erfordernisse nicht eingehalten werden können.

3.4 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist eine sanitätsdienstliche Versorgung aller Teilnehmenden sicherzustellen.

3.5 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.

3.6 Es ist sicherzustellen, dass vor Abgabe von Speisen oder Getränken der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) in Kenntnis gesetzt wird.

**Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

**Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.**

#### **Gründe:**

##### **I.**

Man zeigte im Namen des Lauf- und Wanderparadies Jena e.V. am 19.08.2024 eine öffentliche Veranstaltung (Wanderung) unter dem Thema „2. Saale Horizontale Hike 2024“ für den 05.10.2024 auf dem Gebiet der Stadt Jena sowie des Saale-Holzland-Kreises an.



## II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides tragen dem Naturschutz Rechnung. Die Auflagen basieren auf dem Umweltschutzgesetz, dem Naturschutzgesetz, dem Thüringer Waldgesetz, der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“, dem Landschaftspflegeplan zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“, der Grünflächensatzung sowie der Abfallsatzung der Stadt Jena. Durch die Auflagen sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Saale, aber auch von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermieden werden. Die Wanderung „2. Saale Horizontale Hike 2024“ verläuft durch die Naturschutzgebiete „Hufeisen-Jenzig“ und „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“. Die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde erteilt hiermit die gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 12 c) der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ sowie § 4 Abs. 1 Ziffer 22 der Verordnung über das NSG „Hufeisen-Jenzig“ erforderliche Zustimmung für die „Durchführung einer sonstigen Veranstaltung/Sportveranstaltung“. Das in den o.g. NSG-Verordnungen enthaltene Verbot, die NSG außerhalb der Wege zu betreten, ist strikt zu beachten und die Einhaltung in geeigneter Weise (z.B. durch Belehrung der Veranstaltungsteilnehmenden) durch die Veranstaltenden sicher zu stellen. Die erteilten Auflagen zielen darauf ab, durch die geplante Veranstaltung mögliche Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen soweit als möglich zu vermeiden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen steht die geplante Veranstaltung bei ordnungsgemäßer Durchführung und unter Berücksichtigung der Auflagen auf Grund ihrer engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung dem Schutzzweck der betroffenen NSG nicht entgegen.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere,



---

würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

**Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden, so wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kirst'.

Kirst  
Sachbearbeiterin Sonderaufgaben OBG